

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

1. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 21.12.2022

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 18.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur AbwS in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 39

Erhebungsgrundsatz

enthält folgende Neufassung:

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 1. als Benutzungsgebühr A für die Beseitigung von Abwasser von Grundstücken, die an die Abwasseranlage über Anschlusskanal angeschlossen sind. Die Gebühr gliedert sich in Grundgebühr und Mengengebühr auf;
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird. Die Gebühr gliedert sich in die Grundgebühr, Mengengebühr und Überwachungsgrundgebühr auf.
 3. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird, soweit eine Notentsorgung oder Endreinigung einer Grube stattfinden musste. Die Gebühr gliedert sich in die Grundgebühr, die Mengengebühr und die Umlage der zusätzlichen Kosten, die durch die notwendige Beauftragung der Drittfirma in diesem Sonderfall entstehen.
- (3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 44 Höhe der Abwassermengengebühren

enthält folgende Neufassung:

I. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr A beträgt je m³ Abwasser 2,35 €.

II. Benutzungsgebühr B

- (2) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr B beträgt je m³ Abwasser 31,41 €.

§ 45 Grundgebühr

enthält folgende Neufassung:

I. Benutzungsgebühr A

- (1) Neben der Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 54,00 € pro Jahr.
- (3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:
Jede amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldete Person entspricht 1 EGW. Bei Fabriken, Werkstätten, Bürohäusern und sonstigen Einrichtungen entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten. Bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW. Bei Beherbergungsstätten, Pflegeheimen und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastung ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.
- (4) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.01. jedes Veranlagungsjahres. Bei Änderungen der EGW im Laufe des Veranlagungsjahres, wird die Grundgebühr anteilig ab dem auf die Änderungen folgenden Quartal erhöht bzw. vermindert.

II. Benutzungsgebühr B

- (5) Neben den Mengengebühren nach § 44 Abs. 2 wird eine Grundgebühr von 99,81 € je Abfuhr erhoben.
- (6) Neben der Entsorgungsgebühr nach §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 5 wird eine Überwachungsgrundgebühr von 50,17 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Seifhennersdorf, den 18.12.2024

Mandy Gubsch
Verbandsvorsitzende

Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des ZVA „Obere Mandau“, Sonderausgabe 1:

27.12.2024

Tag des In-Kraft-Tretens:

01.01.2025

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als vom Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrensweise der Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.